



1. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)

Der Gemeinderat der Gemeinde Magstadt hat am 21. April 2020 beschlossen, die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) vom 27.05.2015 wie folgt zu ändern:

1. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§2 Abs. 1)

1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Ab. 1 genannten Orten 5,0 Prozent des Spieleinsatzes,
2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG): 84,00 €
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: 42,00 €für jeden angefangenen Kalendermonat.

2. Diese Änderung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Magstadt, den 22.04.2020

Florian Glock
-Bürgermeister-